

TE OGH 2015/5/21 1Ob89/15t

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 21.05.2015

Kopf

Der Oberste Gerichtshof hat durch den Senatspräsidenten Hon.-Prof. Dr. Sailer als Vorsitzenden sowie die Hofräte Univ.-Prof. Dr. Bydlinski, Mag. Wurzer, Mag. Dr. Wurdinger und die Hofrätin Dr. Hofer-Zeni-Rennhofer als weitere Richter in der Rechtssache der klagenden Partei R***** B*****, vertreten durch Dr. Witt und Partner Rechtsanwalt KG, Wien, gegen die beklagte Partei Dr. A***** B*****, vertreten durch Dr. Marco Nademleinsky, Rechtsanwalt in Wien, wegen Ehescheidung, über den Revisionsrekurs der klagenden Partei gegen den Beschluss des Landesgerichts für Zivilrechtssachen Wien als Rekursgericht vom 25. Februar 2015, GZ 42 R 348/14h-41, mit dem der Beschluss des Bezirksgerichts Innere Stadt Wien vom 29. Juli 2014, GZ 98 C 3/13k-35, bestätigt wurde, in nichtöffentlicher Sitzung den Beschluss

gefasst:

Spruch

Der Revisionsrekurs wird zurückgewiesen.

Die beklagte Partei hat die Kosten ihrer Revisionsrekursbeantwortung selbst zu tragen.

Text

Begründung:

Das Erstgericht fasste einen Unterbrechungsbeschluss mit folgendem Wortlaut: „Das Scheidungsverfahren zu 98 C 3/13k wird bis zur Klärung der Zuständigkeit des Gerichts in Malta gemäß Art 19 der Verordnung (EG) Nr 2201/2003 des Rates vom 27. November 2003 unterbrochen“. und begründete diesen mit der in Art 19 Abs 1 der Verordnung 2201/2003/EG über die Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen und in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung und zur Aufhebung der Verordnung 1347/2000/EG (Brüssel IIa-VO) vorgesehenen Aussetzung des Verfahrens des später angerufenen Gerichts. Das Erstgericht fasste einen Unterbrechungsbeschluss mit folgendem Wortlaut: „Das Scheidungsverfahren zu 98 C 3/13k wird bis zur Klärung der Zuständigkeit des Gerichts in Malta gemäß Artikel 19, der Verordnung (EG) Nr 2201 aus 2003, des Rates vom 27. November 2003 unterbrochen“. und begründete diesen mit der in Artikel 19, Absatz eins, der Verordnung 2201/2003/EG über die Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen und in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung und zur Aufhebung der Verordnung 1347/2000/EG (Brüssel IIa-VO) vorgesehenen Aussetzung des Verfahrens des später angerufenen Gerichts.

Das Rekursgericht gab dem Rekurs der Klägerin nicht Folge. Es erachtete das Verfahren als mangelfrei und legte die vom Erstgericht getroffenen Feststellungen seiner Entscheidung als Ergebnis einer schlüssigen und unbedenklichen Beweiswürdigung zugrunde. Rechtlich führte es aus, es habe gemäß Art 19 Brüssel IIa-VO, worin der Vorrang des zuerst angerufenen Gerichts normiert sei, das später angerufene Gericht das Verfahren auszusetzen und sich für

unzuständig zu erklären, sobald die Zuständigkeit des zuerst angerufenen Gerichts feststehe. Wenn das später angerufene Gericht Grund zur Annahme habe, dass in einer Ehesache in einem anderen Mitgliedstaat bereits ein Verfahren anhängig sei, so habe es durch Befragung der Parteien zu ermitteln, ob und wann ein unter Art 1 Abs 1 lit a der VO fallendes Verfahren bereits anhängig gemacht worden sei. Voraussetzung für den endgültigen Eintritt der Rechtshängigkeit sei, dass der Kläger die ihn nach der lex fori obliegende Maßnahmen treffe oder bereits getroffen habe, um die Zustellung des Schriftstücks an den Gegner zu bewirken (Art 16 Abs 1 lit a leg cit) bzw um das Schriftstück bei Gericht einzureichen (Art 16 Abs 1 lit b leg cit). Es solle durch diese Voraussetzung verhindert werden, dass der Kläger durch das bloße Einbringen des verfahrenseinleitenden Antrags bereits jedes weitere Verfahren in einem anderen Mitgliedstaat blockieren könne. Nur der sorgfältige Antragsteller solle in den Genuss der Rückwirkung der Rechtshängigkeit auf den jeweils maßgeblichen - früheren - Zeitpunkt kommen. Was dazu der Kläger im Einzelnen tun müsse, bestimme sich nach der lex fori. Es sei im vorliegenden Fall bloß zu klären, ob der nun Beklagte seiner Obliegenheit im Sinne des Art 16 Brüssel IIa-VO ausreichend nachgekommen sei. Aus den Feststellungen des Erstgerichts ergebe sich aber, dass der Ehemann nach Ansicht des maltesischen Gerichts offenkundig alles Erforderliche unternommen habe, um die Durchführung des Verfahrens zu betreiben. Es obliege nun weiterhin dem Erstgericht, den Stand des Verfahrens in Malta zu ermitteln, weil sich doch gemäß Art 19 Abs 3 Brüssel IIa-VO das später angerufene Gericht zugunsten des zuerst angerufenen Gerichts für unzuständig erklären solle, sobald dessen Zuständigkeit feststehe. Sollte sich allerdings das maltesische Gericht für unzuständig erklären, etwa über Einwand der Klägerin in diesem Verfahren, so werde das Verfahren vom Erstgericht fortzusetzen sein. Dazu scheine eine Anfrage an das maltesische Gericht im Rechtshilfeweg zweckmäßig und erforderlich. Das Rekursgericht gab dem Rekurs der Klägerin nicht Folge. Es erachtete das Verfahren als mangelfrei und legte die vom Erstgericht getroffenen Feststellungen seiner Entscheidung als Ergebnis einer schlüssigen und unbedenklichen Beweiswürdigung zugrunde. Rechtlich führte es aus, es habe gemäß Artikel 19, Brüssel IIa-VO, worin der Vorrang des zuerst angerufenen Gerichts normiert sei, das später angerufene Gericht das Verfahren auszusetzen und sich für unzuständig zu erklären, sobald die Zuständigkeit des zuerst angerufenen Gerichts feststehe. Wenn das später angerufene Gericht Grund zur Annahme habe, dass in einer Ehesache in einem anderen Mitgliedstaat bereits ein Verfahren anhängig sei, so habe es durch Befragung der Parteien zu ermitteln, ob und wann ein unter Artikel eins, Absatz eins, Litera a, der VO fallendes Verfahren bereits anhängig gemacht worden sei. Voraussetzung für den endgültigen Eintritt der Rechtshängigkeit sei, dass der Kläger die ihn nach der lex fori obliegende Maßnahmen treffe oder bereits getroffen habe, um die Zustellung des Schriftstücks an den Gegner zu bewirken (Artikel 16, Absatz eins, Litera a, leg cit) bzw um das Schriftstück bei Gericht einzureichen (Artikel 16, Absatz eins, Litera b, leg cit). Es solle durch diese Voraussetzung verhindert werden, dass der Kläger durch das bloße Einbringen des verfahrenseinleitenden Antrags bereits jedes weitere Verfahren in einem anderen Mitgliedstaat blockieren könne. Nur der sorgfältige Antragsteller solle in den Genuss der Rückwirkung der Rechtshängigkeit auf den jeweils maßgeblichen - früheren - Zeitpunkt kommen. Was dazu der Kläger im Einzelnen tun müsse, bestimme sich nach der lex fori. Es sei im vorliegenden Fall bloß zu klären, ob der nun Beklagte seiner Obliegenheit im Sinne des Artikel 16, Brüssel IIa-VO ausreichend nachgekommen sei. Aus den Feststellungen des Erstgerichts ergebe sich aber, dass der Ehemann nach Ansicht des maltesischen Gerichts offenkundig alles Erforderliche unternommen habe, um die Durchführung des Verfahrens zu betreiben. Es obliege nun weiterhin dem Erstgericht, den Stand des Verfahrens in Malta zu ermitteln, weil sich doch gemäß Artikel 19, Absatz 3, Brüssel IIa-VO das später angerufene Gericht zugunsten des zuerst angerufenen Gerichts für unzuständig erklären solle, sobald dessen Zuständigkeit feststehe. Sollte sich allerdings das maltesische Gericht für unzuständig erklären, etwa über Einwand der Klägerin in diesem Verfahren, so werde das Verfahren vom Erstgericht fortzusetzen sein. Dazu scheine eine Anfrage an das maltesische Gericht im Rechtshilfeweg zweckmäßig und erforderlich.

Das Rekursgericht sprach aus, dass der ordentliche Revisionsrekurs zugelassen werde, und begründete dies damit, dass die Bestätigung der Verweigerung der Fortsetzung des gesetzmäßigen Verfahrens über eine Klage der Zurückweisung einer Klage aus formellen Gründen gleichzuhalten sei und hier ein vergleichbarer Fall vorliege. Es fehle Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofs zur Frage der Voraussetzungen für eine Aussetzung eines Scheidungsverfahrens gemäß Art 19 Brüssel IIa-VO im Hinblick auf ein vor einem maltesischen Gericht anhängiges Verfahren. Das Rekursgericht sprach aus, dass der ordentliche Revisionsrekurs zugelassen werde, und begründete dies damit, dass die Bestätigung der Verweigerung der Fortsetzung des gesetzmäßigen Verfahrens über eine Klage der Zurückweisung einer Klage aus formellen Gründen gleichzuhalten sei und hier ein vergleichbarer Fall vorliege. Es fehle

Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofs zur Frage der Voraussetzungen für eine Aussetzung eines Scheidungsverfahrens gemäß Artikel 19, Brüssel IIa-VO im Hinblick auf ein vor einem maltesischen Gericht anhängiges Verfahren.

Der dagegen erhobene Revisionsrekurs der Klägerin ist entgegen dem den Obersten Gerichtshof nicht bindenden Ausspruch des Rekursgerichts jedenfalls unzulässig.

Rechtliche Beurteilung

Eine Bestätigung der Entscheidung durch das Rekursgericht liegt dann vor, wenn die beiden Instanzen nach meritorischer Prüfung - wie hier - zum selben Ergebnis gelangten (vgl. RIS-Justiz RS0044215). Für familienrechtliche Streitigkeiten (ua für Streitigkeiten über die Scheidung einer Ehe) sieht § 528 Abs 2 ZPO keine weitere Sonderregelung vor (RIS-Justiz RS0112314). Eine Bestätigung der Entscheidung durch das Rekursgericht liegt dann vor, wenn die beiden Instanzen nach meritorischer Prüfung - wie hier - zum selben Ergebnis gelangten (vergleiche RIS-Justiz RS0044215). Für familienrechtliche Streitigkeiten (ua für Streitigkeiten über die Scheidung einer Ehe) sieht Paragraph 528, Absatz 2, ZPO keine weitere Sonderregelung vor (RIS-Justiz RS0112314).

Ein voll bestätigter erstgerichtlicher Unterbrechungsbeschluss ist gemäß § 528 Abs 2 Z 2 ZPO jedenfalls unanfechtbar, selbst wenn die Entscheidung von der Lösung einer erheblichen Rechtsfrage im Sinne des § 528 Abs 1 ZPO abhinge (RIS-Justiz RS0037059). Ein voll bestätigter erstgerichtlicher Unterbrechungsbeschluss ist gemäß Paragraph 528, Absatz 2, Ziffer 2, ZPO jedenfalls unanfechtbar, selbst wenn die Entscheidung von der Lösung einer erheblichen Rechtsfrage im Sinne des Paragraph 528, Absatz eins, ZPO abhinge (RIS-Justiz RS0037059).

Die Bestätigung eines Unterbrechungsbeschlusses der ersten Instanz ist jener der im § 528 Abs 2 Z 2 ZPO als Ausnahme normierten Zurückweisung einer Klage aus formellen Gründen eben nicht gleichzuhalten (9 ObA 39/04g mwN = RIS-Justiz RS0105321 [T8]; RS0037059 [T1]); vgl. zur Aussetzung des Verfahrens bis zur Klärung der Zuständigkeit eines italienischen Gerichts gemäß Art 27 Abs 1 EuGVVO 7 Ob 170/09i), liegt doch - auch nicht im Ergebnis - eine endgültige Verweigerung der Sachentscheidung über das Rechtsschutzbegehren nicht vor (vgl. RIS-Justiz RS0044536; RS0044487 [insbesondere T5, T15]), weil das Verfahren bloß (bis zur Entscheidung der Zuständigkeit des Gerichts in Malta) ausgesetzt ist, eine Unzuständigkeitsentscheidung aber noch nicht getroffen wurde. Die Bestätigung eines Unterbrechungsbeschlusses der ersten Instanz ist jener der im Paragraph 528, Absatz 2, Ziffer 2, ZPO als Ausnahme normierten Zurückweisung einer Klage aus formellen Gründen eben nicht gleichzuhalten (9 ObA 39/04g mwN = RIS-Justiz RS0105321 [T8]; RS0037059 [T1]); vergleiche zur Aussetzung des Verfahrens bis zur Klärung der Zuständigkeit eines italienischen Gerichts gemäß Artikel 27, Absatz eins, EuGVVO 7 Ob 170/09i), liegt doch - auch nicht im Ergebnis - eine endgültige Verweigerung der Sachentscheidung über das Rechtsschutzbegehren nicht vor (vergleiche RIS-Justiz RS0044536; RS0044487 [insbesondere T5, T15]), weil das Verfahren bloß (bis zur Entscheidung der Zuständigkeit des Gerichts in Malta) ausgesetzt ist, eine Unzuständigkeitsentscheidung aber noch nicht getroffen wurde.

Der Revisionsrekurs ist daher ohne weitere inhaltliche Prüfung (vgl. 1 Ob 232/14w) zurückzuweisen. Der Revisionsrekurs ist daher ohne weitere inhaltliche Prüfung (vergleiche 1 Ob 232/14w) zurückzuweisen.

Die Kostenentscheidung gründet sich auf § 50 Abs 1, § 40 ZPO. Die Kostenentscheidung gründet sich auf Paragraph 50, Absatz eins, Paragraph 40, ZPO.

Da der Beklagte nicht auf die Unzulässigkeit des Revisionsrekurses gemäß § 528 Abs 2 Z 2 ZPO hingewiesen hat, hat er keinen Anspruch auf Honorierung seiner Revisionsrekursbeantwortung (RIS-Justiz RS0035979 [insbesondere T18, T23, T25]; RS0035962 [insbesondere T19, T20]). Da der Beklagte nicht auf die Unzulässigkeit des Revisionsrekurses gemäß Paragraph 528, Absatz 2, Ziffer 2, ZPO hingewiesen hat, hat er keinen Anspruch auf Honorierung seiner Revisionsrekursbeantwortung (RIS-Justiz RS0035979 [insbesondere T18, T23, T25]; RS0035962 [insbesondere T19, T20]).

Schlagworte

Zivilverfahrensrecht, Gruppe: Internationales Privatrecht und Zivilverfahrensrecht

Textnummer

E111290

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2015:0010OB00089.15T.0521.000

Im RIS seit

10.07.2015

Zuletzt aktualisiert am

31.03.2016

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at